

Anforderungen der AwSV an Anlagen zum Umgang mit Abfällen

29. Abfalltagung des LLUR
Dienstag, 20. März 2018
Kulturzentrum Rendsburg

Heike Woyczehowski , MELUND, Wasserwirtschaft



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Anlagen zum Umgang mit Abfällen



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

- Wasserrecht – WHG/AwSV
- Wann ist ein fester Stoff / ein festes Gemisch wassergefährdend?
- Welche Anlage fällt unter die AwSV und welche Anforderungen ergeben sich?
- Bestandsschutzregelungen

Wasserrecht – WHG/AwSV

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017 905

➤ **Anlagen** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

➤ Darunter fallen auch **Anlagen** zum Umgang mit **Abfällen**.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)^{1, 2}

Vom 18. April 2017

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1996) und § 62 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Zweck;
Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen
§ 1 Zweck; Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
Kapitel 2
Einstufung von Stoffen und Gemischen
Abschnitt 1
Grundsätze
§ 3 Grundsätze
Abschnitt 2
Einstufung von Stoffen und Dokumentation; Entscheidung über die Einstufung
§ 4 SelbstEinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation
§ 5 Kontrolle und Überprüfung der Dokumentation; Stoff-

Abschnitt 3
Einstufung von Gemischen und Dokumentation; Überprüfung der Einstufung
§ 8 SelbstEinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation
§ 9 Überprüfung der SelbstEinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der SelbstEinstufung
§ 10 Einstufung fester Gemische
§ 11 Einstufung von Gemischen durch das Umweltbundesamt
Abschnitt 4
Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe
§ 12 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe
Kapitel 3
Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen
§ 13 Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels
§ 14 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen
§ 15 Technische Regeln
§ 16 Behördliche Anordnungen
Abschnitt 2
Allgemeine Anforderungen an Anlagen
§ 17 Grundsatzanforderungen
§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe
§ 19 Anforderungen an die Entwässerung

Aus der amtlichen Begründung zur WHG-Novelle in 2009:
„Der Begriff „wassergefährdende Stoffe“ umfasst Stoffe und Zubereitungen nach Chemikalienrecht und schließt Gemische und Abfälle ein.“ (Begründung zu § 2 (3) AwSV)

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 07), zuletzt geändert durch Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abfällen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe

§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs

Wasserrecht – WHG/AwSV



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017 905

➤ Die Anforderungen sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fest gelegt (AwSV).

➤ In Kraft seit 01.08.2018, ersetzt die VAWs der Länder.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)^{1, 2}

Vom 18. April 2017

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 62 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Zweck;

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

- § 1 Zweck; Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Einstufung von Stoffen und Gemischen

Abschnitt 1

Grundsätze

- § 3 Grundsätze

Abschnitt 2

Einstufung von Stoffen und Dokumentation; Entscheidung über die Einstufung

- § 4 SelbstEinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation
- § 5 Kontrolle und Überprüfung der Dokumentation; Stoffgruppen
- § 6 Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger
- § 7 Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der

– Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist,

– Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36),

– Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

² Nichtzeitgemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abschnitt 3

Einstufung von Gemischen

- und Dokumentation; Überprüfung der Einstufung
- § 8 SelbstEinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation
- § 9 Überprüfung der SelbstEinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der SelbstEinstufung
- § 10 Einstufung fester Gemische
- § 11 Einstufung von Gemischen durch das Umweltbundesamt

Abschnitt 4

Kommission zur

- Bewertung wassergefährdender Stoffe
- § 12 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

Kapitel 3

Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels
- § 14 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen
- § 15 Technische Regeln
- § 16 Behördliche Anordnungen

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an Anlagen

- § 17 Grundstanzanforderungen
- § 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe
- § 19 Anforderungen an die Entwässerung
- § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen
- § 21 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen
- § 22 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- § 23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren
- § 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandhaltung

Abschnitt 3

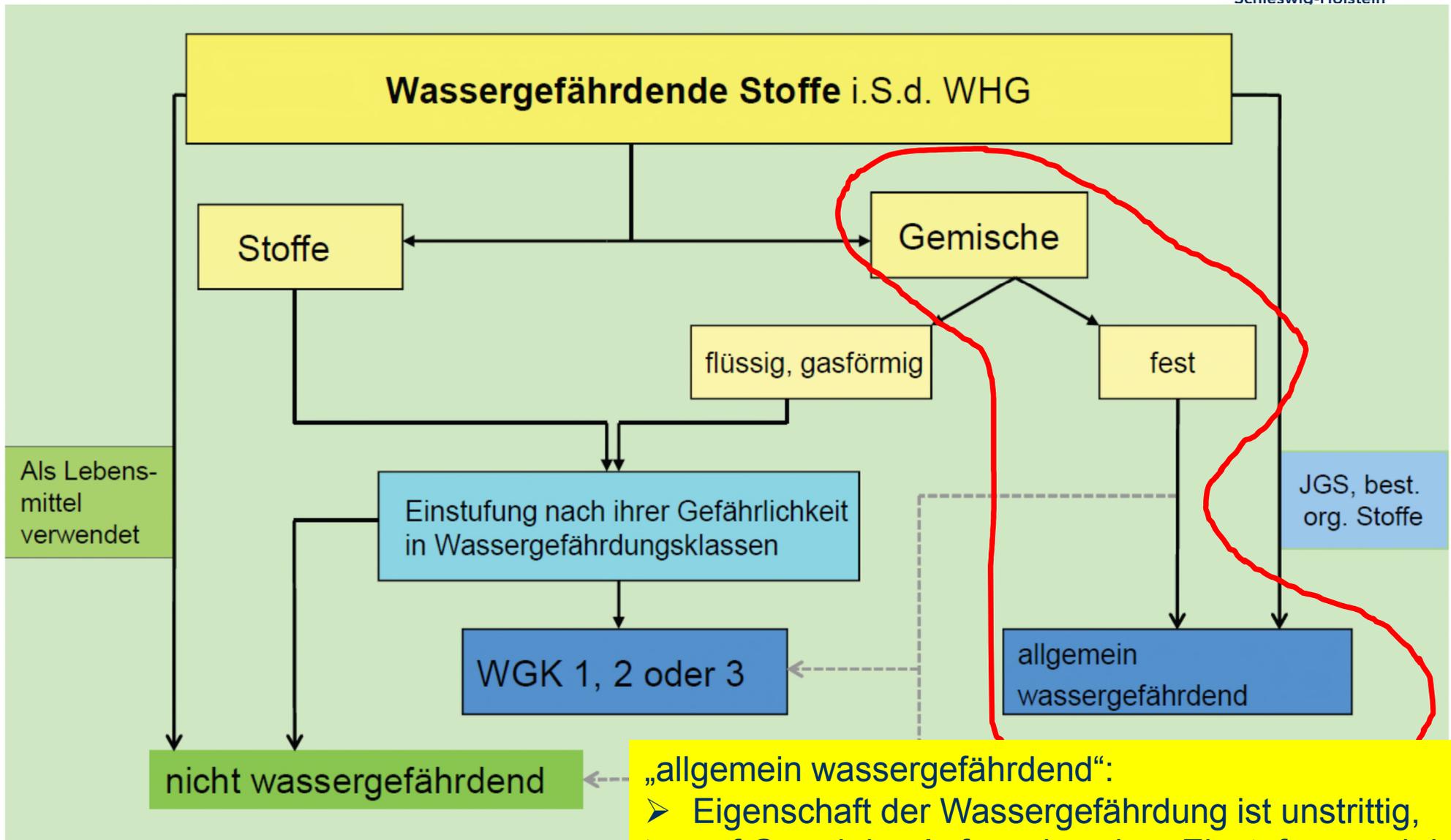
Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen

- § 25 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3
- § 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe
- § 27 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, deren flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften
- § 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe
- § 29 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs

Einschränkung des Geltungsbereichs (§ 13 AwSV)

- Lagerung von Haushaltsabfällen und vergleichbaren Abfällen in oder an Gebäuden, wo der Abfall anfällt.
- Bioabfälle im Rahmen der Eigenkompostierung.
- Feste gewerbliche Abfälle bis 1,25 m³ in dichten Behältern auf befestigter Fläche.
- Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf Baustellen durch die Bautätigkeit anfallen!

Einstufung von Stoffen und Gemischen



Quelle: Martin Böhme, BMU, Informationsveranstaltung

Anforderungen an LA- und HBV-Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen (§ 26 AwSV)

Wie bisher in VAWS SH: keine Rückhaltung erforderlich, wenn

- 1. sich die Stoffe in
 - a) ... dichten Behältern oder Verpackungen oder

§ 2 (7) AwSV: „Fest“ sind Stoffe und Gemische, die nicht gasförmig oder flüssig sind.

§ 2 (4) AwSV: Ein Gemisch besteht aus zwei oder mehreren Stoffen.

Dazu in der Begründung:

Bei diesen Gemischen kommt es nicht darauf an, dass diese Stoffe aktiv gemischt worden sind. Unter die Gemische fallen auch Abfälle, die regelmäßig aus mehreren Stoffen bestehen. Die Absicht, sich dieser Gemische entledigen zu wollen, ist bezüglich der Frage, ob von ihnen eine Wassergefährdung ausgehen kann, nicht bedeutsam.

befestigen, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite des Bauwerkes nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall entsorgt wird.

Auswirkungen auf Anlagen zum Lagern und Behandeln von ...



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



Holzschreddermaterial?



Auffüllungsmaterialien und
Bauschutt?



Asphaltaufbruch?



verunreinigtem Bodenaushub?

Fester Stoff/ festes Gemisch wassergefährdend?



Betreiberpflicht: Einstufung **fester Stoffe/Gemische**,
z.B. Bodenaushub, Auffüllungsmaterialien und Bauschutt

grundsätzlich

allgemein wassergefährdend
(§ 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV)

Ausnahmen:

nicht wassergefährdend

UBA stuft das Gemisch als nicht wassergefährdend ein.

Aufgrund der Herkunft und Zusammensetzung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu erwarten, ggf. bei Gesteinen oder Boden.

Gemisch kann an hydrogeologisch ungünstigen Standorten ohne technische Sicherungsvorkehrungen in offener Bauweise eingebaut werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV).

Gemisch entspricht der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung Nr. 20 der LAGA (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV).

Ggf. Problem:
Aktuelle TR Boden (2004) unterscheidet für Feststoff nur Z 1 und Z 2.

Gemisch enthält < 3% WGK 1, < 0,2% WGK 2 bzw. WGK 3 und nicht identifizierbare Stoffe (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 AwSV).

Wann AwSV-Anlage / welche Anforderungen?



wenn

- ✓ mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird,
- ✓ es sich um eine selbständige oder ortsfest benutzte Anlage handelt,
- ✓ die Anlage länger als sechs Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben wird, z.B. Bauschuttrecyclinganlagen auf Baustellen oder in Kiesgruben.

Anforderungen

Lageranlage < 6 Monate

Keine Anforderungen, weil der „Anlagen“-**Begriff** nach AwSV **nicht erfüllt** ist (§ 2 Abs. 9 AwSV).

Keine Anforderungen an Anlagen zum **Lagern** von festen Gemischen, die **auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit anfallen** (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV).

Lager-, Abfüll- bzw. Behandlungsanlage > 6 Monate

Keine Anforderungen **an die Rückhaltung**, wenn die folgenden drei **UND-Bedingungen** erfüllt sind (§ 26 Abs. 2 AwSV):

1. Wasserlöslichkeit < 10 g/l,
2. wassergefährdende Stoffe dürfen nicht verwehen, auswaschen, abschwemmen und verunreinigtes Niederschlagswasser darf nicht austreten,
3. befestigte Flächen sind vorhanden, so dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und eine ordnungsgemäße Entwässerung erfolgt.

Wann AwSV-Anlage / welche Anforderungen?



wenn

- ✓ mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird,
- ✓ es sich um eine selbständige oder ortsfest benutzte Anlage handelt,
- ✓ die Anlage länger als sechs Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben wird, z.B. Bauschuttrecyclinganlagen auf Baustellen oder in Kiesgruben.

Anforderungen

Im Fall, dass die drei „UND“-Bedingungen nicht erfüllt werden, muss die **Lagerfläche als Rückhalteeinrichtung** dienen, d.h. sie muss

- flüssigkeitsundurchlässig sein und
- verunreinigtes Niederschlagswasser muss aufgefangen werden und
- ordnungsgemäß als Abwasser abgeleitet und einer Behandlung zugeführt oder
- als Abfall entsorgt werden.

Lageranlage

Keine Anforderungen weil der „Anlagen“-Begriff nach AwSV nicht erfüllt ist (§ 2 Abs. 9 AwSV).

Bautätigkeit anfallen (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV).

3. befestigte Flächen sind vorhanden, so dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und eine ordnungsgemäße Entwässerung erfolgt.

Monate

folgenden
):

Zusammenfassung: Was ist **neu** gegenüber der „ehemaligen VAwS SH“?

- Feste Stoffe/Gemische werden grundsätzlich als „**allgemein wassergefährdend**“ eingestuft (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV).
- Lager- und Behandlungsanlagen, die **länger als 6 Monate betrieben** werden, fallen unter die AwSV, ausgenommen ist die Lagerung von Stoffen/Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit anfallen.
- Regelungen für den Fall, dass mit wassergefährdenden Stoffen in offenen Haufwerken umgegangen wird → u.a. **befestigte Fläche mit geordneter Entwässerung** gefordert.

Zusammenfassung: Was ist **neu** gegenüber der „ehemaligen VAwS SH“? (Forts.)

Prüfpflicht durch AwSV-Sachverständige bei **Anlagen mit festen Gemischen > 1000 t**:

- Oberirdische Anlage: vor Inbetriebnahme,
- Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien: wiederkehrend alle 5 Jahre

Auch bisher nach VAwS SH: oberirdische Anlagen > 1000 t wiederkehrend prüfpflichtig, denn eingestuft bei WGK 1 in Stufe C, bei WGK 2 und 3 in Stufe D (§ 6 VAwS SH)

Frist für die erste wiederkehrende Prüfpflicht nach AwSV gestaffelt, z.B. erstmalige Prüfung für Anlagen, die vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.10.2019 (§ 70 (2) AwSV).

Bestandsschutzregelungen (§ 68 AwSV)

- Organisatorische Maßnahmen gelten sofort, z.B. Anzeigepflicht, Fachbetriebspflicht, Sachverständigen-Prüfung (§ 68 (1) AwSV).
- Abweichungen zum bisherigen Landesrecht werden durch den Sachverständigen bei erster Prüfung nach Inkrafttreten der AwSV der unteren Wasserbehörde als „bewertungsfreie Feststellung“ vorgelegt (§ 68 (3) AwSV).
- Werden Abweichungen festgestellt kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen, u.a. [...] die in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind [...] (§ 68 (4) AwSV)
- wie bisher nach VAWS SH:
 - Werden Abweichungen von den Anforderungen der AwSV festgestellt, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen.
 - Keine Anordnung, die einem Neubau gleichkäme (§ 68 (5) AwSV).

Umsetzung in SH (aus: Protokoll der PG-AwSV-Sitzung am 27.11.2017)

- Grundsätzlich ist bei Bauschuttrecyclinganlagen insbesondere im Annahmehbereich von einem Gemisch mit hoher Heterogenität auszugehen.
- Einstufung als „allgemein wassergefährdend“.
- Herstellung einer befestigten Fläche mit Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung.
- Untergrundabdichtung mit Folie und Sickerwasserkreislaufführung, alternativ mit Nachweis auch durch eine Tonsperrschicht.
- Das belastete Niederschlagswasser darf nur als Brauchwasser am Anfallsort genutzt werden oder ist ordnungsgemäß zu entsorgen, s. Erlass MELUND vom 31.07.2017 „Abwasser nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WGH aus Aufbereitungsanlagen von mineralischen Abfällen“.
- Bei bestehenden Anlagen soll die Erfüllung der Anforderungen an die Untergrundbefestigung und Sickerwasserfassung anlassbezogen sukzessive umgesetzt werden, z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren bzw. bei Verfahren zur Verlängerung von Kiesabbaugenehmigungen oder bei Verfahren zur Änderung der Genehmigung. Es ist derzeit keine Sonderaktion vorgesehen.
- Die Prüffristen sind bei bestehenden Anlagen gemäß § 70 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, Zeile 4 zu erfüllen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

